M E R K B L A T T

Informationen zum Verfahren der Bestellung zum/zur Steuerberater/in

Zuständig für die Bestellung ist die Steuerberaterkammer, in deren Bereich Sie beabsichtigen, Ihre berufliche Niederlassung oder regelmäßige Arbeitsstätte zu begründen, §§ 40 Abs. 1 Satz 1, 74 Abs. 1 StBerG. Bei beabsichtigter beruflicher Niederlassung im **Ausland** ist für die Bestellung die Steuerberaterkammer zuständig, die den Bewerber geprüft oder von der Prüfung befreit hat, § 40 Abs. 1 Satz 3 StBerG.

Der **Antrag** auf Bestellung ist nach amtlich vorgeschriebenem **Vordruck** (§ 34 Abs. 2 und 3 DVStB) zu stellen, der bei der zuständigen Kammer angefordert werden kann.

Dem Antrag sind beizufügen:

- das Original oder eine **beglaubigte Abschrift der Bescheinigung** der zuständigen Stelle über die erfolgreich abgelegte Steuerberaterprüfung oder die Befreiung von dieser Prüfung, § 34 Abs. 4 Nr. 1 DVStB,
- ein **Passbild**, § 34 Abs. 4 Nr. 2 DVStB,
- eine vorläufige Deckungszusage auf den Antrag zum Abschluss einer **Berufshaftpflichtversicherung** oder den Nachweis der Mitversicherung bei einem Arbeitgeber, § 40 Abs. 3 Nr. 3 StBerG,
- ein aktuelles **Führungszeugnis der Belegart 0**, das bei der jeweiligen Meldebehörde zu beantragen ist.
  (***Hinweis:*** Erfahrungsgemäß ist es aus Zeitgründen zweckmäßig, das **Führungszeugnis frühzeitig zu beantragen**.)

Für die Bearbeitung des Antrags auf Bestellung hat der Bewerber in Thüringen eine **Gebühr in Höhe von € 180,00** gem. § 40 Abs. 6 StBerG i.V.m. § 2 Abs. 1 Ziff. 14 der Gebührenordnung und § 1 Abs. 1 Ziff. 14 des Gebührenverzeichnisses der Steuerberaterkammer Thüringen, zu zahlen.

Durch das 8. Steuerberatungsänderungsgesetz wurde mit § 58 Satz 2 Nr. 5 a StBerG die Möglichkeit geschaffen, als so genannter Syndikus-Steuerberater tätig zu werden. Steuerberater dürfen danach nunmehr auch als Angestellte bei Nichtberufsangehörigen tätig werden, wenn sie im Rahmen des Anstellungsverhältnisses Tätigkeiten im Sinne des § 33 StBerG wahrnehmen und durch die Tätigkeit nicht die Pflicht zur unabhängigen und eigenverantwortlichen Berufsausübung beeinträchtigt wird. Eine überwiegende oder ausschließliche Tätigkeit auf dem Gebiet des § 33 StBerG für den Arbeitgeber verlangt das Gesetz nicht. Dem Antrag auf Bestellung als Steuerberater/in bei gleichzeitiger Tätigkeit nach § 58 Satz 2 Nr. 5 a StBerG ist eine Arbeitgeberbescheinigung beizufügen.

Als berufliche Niederlassung des Syndikus-Steuerberaters gilt der Ort, von dem aus der Bewerber beabsichtigt, selbständig als Steuerberater tätig zu werden. Der Syndikus-Steuerberater ist verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung zu unterhalten. Der Bewerber kann jedoch neben seiner Tätigkeit in der Industrie auch statt einer selbständigen Tätigkeit als Steuerberater bei einem Berufsangehörigen als angestellter Steuerberater oder freier Mitarbeiter tätig werden. In diesem Fall gilt die regelmäßige Arbeitsstätte bei dem Berufsangehörigen als berufliche Niederlassung und Versicherungsschutz kann über die bestehende Vermögensschadenhaftpflichtversicherung des Arbeitgebers bzw. Auftraggebers erfolgen.

Bewerber, die Rechtsanwalt, niedergelassener europäischer Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer sind, haben außerdem eine Bescheinigung der für sie zuständigen Berufsorganisation oder sonst zuständigen Stelle beizufügen, dass keine Tatsachen bekannt sind, die die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung oder Bestellung oder die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens rechtfertigen, § 34 Abs. 4 Satz 2 DVStB.

Die Prüfung der Bestellungsvoraussetzungen sowie die Anberaumung eines Termins zur Bestellung sind nur dann möglich, ***wenn alle Unterlagen vorliegen und die Bestellungsgebühr eingegangen ist.***

(Stand: Dezember 2011)